

Hauptsatzung

der Stadt Bückeberg

Leseabschrift in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.09.2012

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 09. Februar 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Präambel

Soweit in dieser Satzung zur besseren Verständlichkeit des Textes lediglich die männliche Form für einen Begriff verwendet wurde, gilt es als selbstverständlich, dass Frauen wie Männer gleichrangig angesprochen sind.

§ 1 **Bezeichnung**

Die Stadt führt die Bezeichnung „Stadt Bückeberg“.

§ 2 **Wappen, Fahne und Siegel**

1. Das Wappen der Stadt zeigt auf weißem Schild ein rotes, seitlich von zwei Türmen begrenztes Stadttor, dessen Öffnung im oberen Drittel mit einem Fallgatter bewehrt ist. Auf beiden Turmhelmen stehen schwarze, nach außen gerichtete Fahnen mit weißem Nesselblatt. Zwischen den Turmhelmen schwebt auf rotem Grund das in weiß und rot gehaltene Schaumburger Nesselblatt mit der lippischen Rose. Der Wappenschild wird von einer in gelb gehaltenen, mit fünf Türmen bewehrten Stadtmauer gekrönt.
2. Die Stadtfahne zeigt die Farben weiß-rot-blau mit dem Stadtwappen in der Mitte.
3. Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift „Stadt Bückeberg“.
4. Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3 **Ratszuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privatrechtlicher Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen 50.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,

- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 150.000,00 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Ortsräte

1. Die durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Grafschaft Schaumburg/Schaumburg-Lippe vom 28.05.1973 (Nds. GVBl. S. 149) in die Stadt Bückeburg eingegliederten Gemeinden bestehen als Ortschaft im Sinne des § 90 NKomVG fort. Die früher gemeindefreien Gebiete Baum und Frille werden der Ortschaft Rusbend zugeordnet. In Abänderung des Gebietsänderungsvertrages vom 20.12.1973 werden die bisherigen Ortschaften Meinsen und Warber zur Ortschaft Meinsen-Warber zusammengefasst.
2. In den nachstehenden Ortschaften werden Ortsräte gewählt, die folgende Mitgliederzahlen aufweisen:

Cammer	5 Mitglieder
Evesen	9 Mitglieder
Meinsen-Warber	7 Mitglieder
Rusbend	5 Mitglieder
Scheie	5 Mitglieder
3. Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
4. Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Ortsrat neben den in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen:
 - 4.1 Unterhaltung von Gräben und Wirtschaftswegen, soweit es sich um Gräben in nach dem Nds. Naturschutzgesetz geschützten Gebieten handelt, in Abstimmung mit dem Bau- und Umweltausschuss,
 - 4.2 Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr, unbeschadet der Bestimmungen des Feuerschutzgesetzes,
 - 4.3 Zuschüsse für Maßnahmen der Altenbetreuung.
5. Zusätzlich zu § 94 Abs. 1 NKomVG ist der Ortsrat zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

- 5.1 Bestellung des Ortsbrandmeisters,
- 5.2 Rechtsbeziehungen zu Zweck- und Unterhaltungsverbänden,
- 5.3 Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortsrat für die ihm nach Absätzen 4 und 5 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 Ortsvorsteher

Für die Ortschaften Achum, Bergdorf und Müsingen wird je ein Ortsvorsteher bestellt.

§ 6 Ortsbeauftragte

1. Die Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher erfüllen gem. § 95 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 96 Abs. 1 Satz 3 NKomVG Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung. Lehnt der Ortsbürgermeister die Übernahme von Hilfsfunktionen ab, so kann der Rat auf Vorschlag des Ortsrates einen anderen in der betreffenden Ortschaft ansässigen Bürger für die Dauer der Wahlperiode des Ortsrates als Ortsbeauftragten wählen. Dieser ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.
2. Die Ortsbeauftragten erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:
 - 2.1 Mithilfe bei ordnungsbehördlichen An- und Abmeldungen,
 - 2.2 Annahme von Anträgen,
 - 2.3 Ausfertigung von Beglaubigungen,
 - 2.4 Zustellung von Beschwerden,
 - 2.5 Durchführung von Erhebungen zu statistischen Zwecken,
 - 2.6 Überwachung von Gewerbebetrieben zur Vermeidung von Luftverunreinigung und Lärm,
 - 2.7 Überwachung der Anlagen öffentlicher Einrichtungen einschl. Schulanlagen,
 - 2.8 Feststellung von Gefahrenpunkten, vornehmlich im Straßenverkehr,
 - 2.9 Beratung der Organe der Stadt in Angelegenheiten der Ortschaft.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Ortsbeauftragte seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Ortsbeauftragten fort.
4. Ist der Ortsbeauftragte zugleich Ortsbürgermeister und scheidet er vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt des Ortsbürgermeisters aus, so endet gleichzeitig das Amt des Ortsbeauftragten.
5. Bei repräsentativen Angelegenheiten in den Ortschaften soll der Bürgermeister sich durch den Ortsbürgermeister bzw. den Ortsvorsteher vertreten lassen.

§ 7 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter als Erste Stadträtin oder als Erster Stadtrat in

das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie/er gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 8 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 9 Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Bückeberg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
6. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10 Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

1. Satzungen, Verordnungen sowie Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet. Sofern dies durch Einzelbeschluss verfügt wurde, können Satzungen, Verordnungen sowie der Flächennutzungsplan zusätzlich in der Schaumburg-Lippischen Landeszeitung und den Schaumburger Nachrichten veröffentlicht werden. Gleiches gilt für öffentliche Bekanntmachungen nach NKomVG und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften.
2. Soweit Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer unter 1. bekannt zu machenden Angelegenheit sind, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadt Bückeberg ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in dem unter 1. genannten Amtsblatt hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
3. Ortsübliche Bekanntmachungen sind in der Schaumburg-Lippischen Landeszeitung und den Schaumburger Nachrichten zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.
4. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Stadthaus veröffentlicht.
5. Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bückeberg vom 11.03.1999 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 01.06.2007 außer Kraft.

Bückeberg, den 22.02.2012

Brombach
Bürgermeister

Die Leseabschrift beinhaltet die 1. Änderungssatzung vom 14.09.2012, die am 01.12.2012 in Kraft tritt.